



Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG)

Die Kammerversammlung hat am 18.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen

- vom 16.06.2020 -

Artikel 1

Die Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen vom 06.06.2018 (zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 16.06.2020) wird wie folgt geändert:

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Das den Vorsitz führende Mitglied des Vorstands stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung bekannt. Die Kammerversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied, das zu den anwesenden Mitgliedern zählt, Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (2) Sofern die Beschlussfassung aufgrund von äußeren Einflüssen, wie Epidemien, nicht unter physischer Anwesenheit der Kammerversammlungsmitglieder oder Teilen ihrer Mitglieder möglich ist, können Beschlüsse unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel oder im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst werden. Ob die Voraussetzungen für das Abhalten einer Sitzung im Einzelfall vorliegen, entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- (3) Stellt das den Vorsitz führende Mitglied die Beschlussunfähigkeit der Kammerversammlung fest, beruft es zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. In dieser ist die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

- (4) Das den Vorsitz führende Mitglied des Vorstands stellt die Anträge zur Abstimmung. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (5) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Kammerversammlung dies verlangt.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Kammerversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über die Änderung einer Satzung oder der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Kammerversammlungsmitglieder.

Artikel 2

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, 18.11.2020

Nadya Klarmann
Präsidentin
Pflegekammer Niedersachsen KdöR